Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 46 (S. 699-703)**
Titel	**Verordnung über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. Juni 1976**
Ordnungsnummer	
Datum	07.12.1977

[S. 699] Der Regierungsrat,

in Anwendung von Art. 52 SchlT ZGB,

beschliesst:

Art. I

Das Gesetz über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 196. Ohne Sühnverfahren werden beim Bezirksgericht durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht:

Ziffern 1–3 unverändert.

Ziffer 4. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheiden betreffend Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe in bezug auf die Unterhaltsbeiträge oder die Elternrechte (Art. 153 Abs. 2 und 157 ZGB) sowie auf Änderung von Entscheiden über den Unterhaltsbeitrag an das Kind (Art. 286 Abs. 2 ZGB).

Vaterschafts- und Unterhaltssachen

§ 203. Wird die Vaterschaftsklage vom Beklagten anerkannt, so stellt das Gericht durch Beschluss die Vaterschaft fest.

Wird die Unterhaltsklage anerkannt, so nimmt das Gericht davon Vormerk und verpflichtet die beklagte Partei zu den anerkannten Leistungen.

Ebenso verfährt das Gericht, wenn es einen von den Parteien geschlossenen Unterhaltsvertrag genehmigt (Art. 287 Abs. 3 und 288 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB).

§ 215. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Zivilgesetzbuches über:

Ziffern 1–12 unverändert. // [S. 700]

Ziffer 13. Die Anweisung an die Schuldner (Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für das Kind (Art. 292 ZGB);

Ziffern 14–42 unverändert.

Art. II

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 30 wird aufgehoben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 34 Abs. 1. Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:

Ziffern 1–4 unverändert.

Ziffer 5. Für die Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 259 Abs. 2 Ziffer 3, Art. 260 a Abs. 1 und Art. 269 a Abs. 1 ZGB);

Ziffern 6–8 unverändert.

Abs. 2. Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde, gegen welche sich im Falle von Art. 261 Abs. 2 a. E. ZGB die Vaterschaftsklage zu richten hat.

§ 35. In den Fällen des § 34 Ziffern 3, 4 und 5 ist sowohl der Gemeinderat des Wohnsitzes als auch der Gemeinderat des Heimatortes zuständig.

§ 40. Die Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 311 ZGB, deren Wiederherstellung sowie die Entmündigung und die Aufhebung der Vormundschaft erfolgen durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311, 313 und 373 ZGB; §§ 70 und 83–91).

§ 40 a. Der Bezirksrat genehmigt, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Richters, Verträge über die Unterhaltspflicht der Eltern im Sinne von Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB.

§ 57 wird aufgehoben.

§ 58. Steht die elterliche Gewalt nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde innerhalb drei Wochen seit Auflösung der Ehe bzw. Aufhebung der Beistand- // [S. 701] schaft über das Kind ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Aus zureichenden Gründen kann die Vormundschaftsbehörde die Frist erstrecken oder anders ansetzen.

Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das eingereichte Inventar unvollständig oder unrichtig ist, oder wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt es beantragt, so nimmt die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Inventar auf.

Absätze 3 und 4 unverändert.

§ 59. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere obliegt es ihr einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie trifft auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.).

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§§ 66–69 werden aufgehoben.

§ 70. Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311 ZGB; § 40).

Im Falle der Entziehung gemäss Art. 311 ZGB können die Eltern binnen 10 Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses des Bezirksrates bei diesem schriftlich gerichtliche Entscheidung über die Entziehung der elterlichen Gewalt verlangen. Der Bezirksrat überweist darauf die Akten dem Bezirksgericht.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 71. Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 in Verbindung mit Art. 313 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag // [S. 702] der Vormundschaftsbehörde (Art. 311 in Verbindung mit Art. 313 ZGB; § 40). Ein gerichtliches Verfahren findet nicht statt.

§ 73 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 82 Abs. 2. In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt; insbesondere soll ihm die Beistandschaft für Kinder unverheirateter Frauen (Art. 309 ZGB) übertragen werden.

§ 122 Abs. 4. Die Vormundschaftsbehörde trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 324, 325 und 445–450 ZGB).

§ 244 wird aufgehoben.

Art. III

Das Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe vom 24. November 1957 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 3:

I.bis Das kantonale Jugendamt

Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

§ 3 a. Das kantonale Jugendamt sichert die Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe (Art. 317 ZGB).

Es erteilt Empfehlungen für die Lösung von Kompetenzkonflikten und die Koordination von Vollzugsmassnahmen.

3. bis Vollstreckung von Unterhalts-ansprüchen

§ 9 a. Die Bezirksjugendsekretariate und allenfalls die von den Gemeinden als zuständig bezeichneten Stellen leisten Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche von Kindern.

Art. IV

Die Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3. Auf schriftliches Begehren der Berechtigten an den Zivilstandsbeamten unterbleibt die Publikation. Bei der // [S. 703]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist die Mutter auf dieses Recht hinzuweisen.

Art. V

Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Zürich, den 7. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber i. V.
Bachmann	Hirschi

Vom Bundesrat genehmigt am 21. Dezember 1977

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.05.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016